

In der Gesellschaft wird das Handeln von Menschen von verschiedenen Arten von Normen geregelt, es gibt verschiedene Normensysteme, beispielsweise die Moral, Sitten und Gebräuche, das Recht. Die Existenz von Normen ist sonach nicht notwendig mit dem Recht verknüpft.

Recht verkörpert eine besondere Art sozialer Normen. Rechtsnormen widerspiegeln die Interessen der ökonomisch und politisch herrschenden Klasse. *Die herrschende Klasse kann ihre Interessen in der Gesellschaft nur dauerhaft durchsetzen und schützen, wenn sie ihrem Willen allgemeinen Ausdruck verleiht, d. h. ihm die Gestalt staatlicher allgemeinverbindlicher Normen gibt* Die Rechtsnormen sind somit durch ihren inneren Zusammenhang mit dem Staat charakterisiert. „... Recht ist nichts ohne einen Apparat, der imstande wäre, die Einhaltung der Rechtsnormen zu erzwingen“³¹. Rechtsnormen zu schaffen und zu verwirklichen ist eine spezifische Form staatlich-politischer Machtausübung der herrschenden Klasse; Gesetze und andere Rechtsakte sind politische Maßnahmen.

Rechtsnormen sind im Unterschied zu anderen Normen mit einem staatlichen Anspruch auf Befolgung ausgestattet. Der Staat schützt die Rechtsnormen vor Verletzungen und gewährleistet ihre Einhaltung. Dabei wendet er Zwang an. Es steht deshalb nicht im Belieben des einzelnen Normadressaten, die Verhaltensforderungen des Rechts zu befolgen oder nicht. Rechtsnormen sind allgemeinverbindlich. Typisch für das Recht ist, daß die Verhaltensforderungen als juristische *Rechte und Pflichten* fixiert werden. Während in den Normen der Urgesellschaft „der Unterschied von Rechten und Pflichten... noch kaum gemacht werden konnte, so macht die Zivilisation den Unterschied und Gegensatz beider auch dem Blödsinnigsten klar, indem sie einer Klasse so ziemlich alle Rechte zuweist, der andern dagegen so ziemlich alle Pflichten“³².

Rechte und Pflichten tragen Klassencharakter, Beide dienen der herrschenden Klasse, um ihre Macht zu konsolidieren und das Verhalten der Normadressaten so zu beeinflussen, daß die Interessen der herrschenden Klasse nicht beeinträchtigt werden. Indem der Staat das Verhalten der an gesellschaftlichen Verhältnissen Beteiligten regelt, wirkt er mit Hilfe der Rechtsnormen auf diese Verhältnisse ein; denn gesellschaftliche Verhältnisse sind wechselseitige Beziehungen zwischen Menschen. *Rechtsnormen wirken als Regulator gesellschaftlicher Verhältnisse. Rechtsnormen sind Verhaltensregeln der Menschen in der Klassengesellschaft, die den durch die ökonomischen Verhältnisse bedingten Willen der an der Macht befindlichen Klasse (Klassen) zum Ausdruck bringen, mit staatlichem Befolgungsanspruch ausgestattet sind und vom Staat geschützt werden.* Rechtsnormen eines Staates existieren nicht zusammenhanglos und nebeneinander, sondern bilden ein System, eine Gesamtheit. Dieses System vereinigt Rechtsnormen nicht mechanisch miteinander, sondern die innere Einheit des Systems wird auf der Grundlage staatlicher Prinzipien gestaltet, das System sozialistischer Rechtsnormen beispielsweise nach Prinzipien, die aus dem Prinzip des demokratischen Zentralismus folgen. Deshalb erforscht die Staats- und Rechtstheorie nicht nur die Rechtsnormen, sondern auch die inneren Zusammenhänge, die zwischen ihnen bestehen, das System des Rechts.

31 W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, a. a. O., S. 485.

32 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, a. a. O., S. 172.